

Lesefassung
zur Entschädigungssatzung
der Gemeinde Nahrendorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung zur 5.Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nahrendorf beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,00 Euro
 - b) für jede Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 11,00 Euro
- (2) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Buchst. b) erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an je einer Fraktionssitzung vor jeder Ratssitzung und weiteren zwei Fraktionssitzungen pro Jahr in der Wahlperiode.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (4) Ein Sitzungsgeld entfällt, sofern von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister, der stellv. Bürgermeister, der weitere Beigeordnete und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister und Gemeindedirektorin/ Gemeindedirektor	100,00 Euro 240,00 Euro
b) für die/den stellvertretende/ n Bürgermeisterin/ Bürgermeister und weitere/ n Beigeordnete/ n.	33,50 Euro
c) für die Fraktionsvorsitzenden	33,50 Euro
d) für den allgemeinen Vertreter für Verwaltungsaufgaben im Ehrenbeamtenverhältnis	90,00 Euro

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen gemäß Punkt b) bis d) wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
- (4) Für den stellv. Bürgermeister, den weiteren Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrtkostenentschädigung für alle Fahrten erhalten:

a) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister	100,00 Euro
b) der/ die stellv. Bürgermeister/in und weitere Beigeordnete	13,00 Euro
c) die Fraktionsvorsitzenden	13,00 Euro

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Neben den Leistungen nach § 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 8 Euro pro Stunde begrenzt.
- (3) § 1 Abs. 4 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister, der stellv. Bürgermeister, der weitere Beigeordnete und die Fraktionsvorsitzenden.

§§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.

- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters und im Vertretungsfall des stellv. Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens 15,00 Euro pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 8,00 Euro pro Stunde, höchstens 45,00 Euro pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes an Stelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 4 finden für die Leistungen nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Nahrendorf, den 05.12.2018

Gemeinde Nahrendorf
Uwe Meyer
Bürgermeister

